



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/02/15.1G**
vom **10.01.2007**
P060953 / 060990

Ratschlag betreffend neues Stadt-Casino Basel, Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Änderung der Bau- und Strassenlinien sowie Abweisung der Einsprachen

06.0953.02 / 06.0990.02, Bericht BRK und BKK vom 24.11.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999, auf § 6 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927, nach Einsichtnahme in die Ratschläge des Regierungsrates Nr. 06.0953.01 vom 13. Juni 2006 und Nr. 06.0990.01 vom 13. Juni 2006 sowie in den gemeinsamen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission und der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 06.0953.02 / 06.0990.02, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'174 des Hochbau- und Planungsamtes vom 9. Dezember 2005 wird verbindlich erklärt.

II. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'175 des Hochbau- und Planungsamts vom 9. Dezember 2005 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a. Im Baubereich A darf ein Gebäude mit folgender Nutzung erstellt werden:
 - aa. Teile des Unter- und Erdgeschosses: Verkaufsflächen, Gastronomie und Dienstleistungsnutzungen mit dem Ziel, selbsttragende kulturelle Nutzungen im neuen Stadt-Casino zu ermöglichen.
 - bb. Übrige Geschosse: Kulturelle, insbesondere musikalische Nutzungen im Sinne der gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Trägerschaft des neuen Stadt-Casinos.
 - cc. Die zulässigen Höhen ergeben sich aus den im Bebauungsplan dargestellten

Ablage:

Profilen.

- dd. Im Bereich D darf die Dachprofilinie auf einem Drittel der Fassadenlänge überschritten werden, sofern die Höhe von 283.5 m ü. M. eingehalten wird.
- ee. Für einen Notausgang darf ein gestalterisches Element im Bereich der Barfüssertreppe über die Grenzen des Baubereichs hinaus gebaut werden.
- b. Im Baubereich B darf ein auskragendes Gebäudeteil ab einer minimalen lichten Höhe von 5.20 m gebaut werden, wie in den Profilen dargestellt. Der Aussenraum unterhalb der Auskragung muss öffentlich zugänglich bleiben. Der Regierungsrat wird zur Schaffung einer Allmendparzelle ermächtigt, die zur Erstellung des im Baubereich B vorgesehenen Gebäudeteils notwendig ist.
- c. Der Musiksaal in Baubereich C ist in seiner historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck veranlasst der Regierungsrat dessen Unterschutzstellung entsprechend der Gesetzgebung über den Denkmalschutz unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans. Der Annexbau Hans Huber-Saal ist in seiner nach aussen hin sichtbaren historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten.
- 3. Das zuständige Departement kann geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Linienplan

Der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5628 des Tiefbauamts für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich Steinenberg, Theater-Passage und Barfüsserplatz wird genehmigt.

IV. Abweisung der Einsprachen

Die Einsprachen von

- Heimatschutz Basel, Hardstrasse 45, Postfach, 4020 Basel vom 29. März 2006
- Stiftung Steineck, Steinenvorstadt 1, 4051 Basel, vom 4. April 2006
- Firma KOB AG vom 20. März 2006; vertreten durch Dr. Stefan Suter, Advokat, Clarastrasse 56, 4005 Basel
- Firma Mc Donald's Suisse Development Sarl vom 5. April 2006; vertreten durch Dr. Stefan Suter, Advokat, Clarastrasse 56, 4005 Basel
- Café Huguenin AG vom 3. April 2006; vertreten durch Dr. Stefan Suter, Advokat, Clarastrasse 56, 4005 Basel
- Herrn Josef Schüpfer, der Walliser Kanne AG sowie des Restaurant Hotel Stadthof vom 3. April 2006; alle vertreten durch Dr. Stefan Suter, Advokat, Clarastrasse 56, 4005 Basel
- Stiftung Lohnhof vom 27. März 2006; vertreten durch Dr. Stefan Suter, Advokat, Clarastrasse 56, 4005 Basel
- Herrn Alfred Rickhoff, Restaurant z. braunen Mutz, Barfüsserplatz 10, 4001 Basel vom 31. März 2006
- PSP Properties AG, Brandschenkestr. 150, 8027 Zürich vom 5. April 2006
- Herrn Felix Bigliel vom 3. April 2006; vertreten durch lic. iur. Bettina Waldmann, Advokatin, Gerbergasse 1, 4001 Basel

werden im Sinne der im Ratschlag Nr. 06.0953.01 enthaltenen Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Auf die Einsprachen von

- Herrn Felix Robert Lanz, Hebelstrasse 13a, 4056 Basel vom 28. März 2006
- Firma HabiVita Immobilien, Peter Ankli, Bedrettostrasse 7, 4059 Basel vom 24. März 2006

wird aufgrund mangelnder Legitimation nicht eingetreten.

Sobald dieser Grossratsbeschluss rechtskräftig geworden ist, ist den Einsprechenden eine Ausfertigung dieses Beschlusses und zur Erläuterung ein Exemplar des Ratschlages Nr. 06.0953.01 und ein Exemplar des gemeinsamen Berichts Nr. 06.0953.02 / 06.0990.02 der Bau- und Raumplanungskommission und der Bildungs- und Kulturkommission persönlich zuzustellen.

V. Investitionsbeitrag an das Projekt "Neues Stadt-Casino"

Als einmaliger Beitrag des Kantons Basel-Stadt an das Projekt „Neues Stadt-Casino Basel“ wird

1. ein Investitionsbeitrag von CHF 38'550'000 an die Kosten des Projektes „Neues Stadt-Casino Basel“ sowie
2. für die Aufwendungen der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes „Neues Stadt-Casino Basel“ ein Beitrag von CHF 815'000

genehmigt.

Dieser Kredit darf erst beansprucht werden, wenn die Projektträgerschaft einen Finanzierungsnachweis (Spenden- und Kreditzusagen sowie Eigenmittel) vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung des Neubaus im Rahmen des Projektes "Neues Stadt-Casino Basel" auf der Basis eines detaillierten Kostenvoranschlags (Genauigkeit +/- 5%) zusammen mit Beanspruchung des Staatsbeitrags gesichert ist.

Im Sinne einer Auflage wird Folgendes festgelegt: Der Regierungsrat und die zuständigen Stellen der Verwaltung haben im Rahmen ihrer Praxis zur Erteilung von Allmendbenutzungsbewilligungen dafür zu sorgen, dass der Betrieb des "Neuen Stadt-Casinos Basel" die Nutzung des Barfüsserplatzes für Veranstaltungen aller Art nicht stärker einschränkt als bisher.

VI. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen gemeinsamen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission und der Bildungs- und Kulturkommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen; die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache gegenstandslos geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.